

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0233/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	05.05.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach §§ 127 ff. BauGB für ein Teilstück der Erschließungsanlage Steinbacher Weg / Silberkauler Weg | hier: Abschnittsbildung

Beschlussvorschlag:

Das mit Steinbacher Weg bezeichnete Teilstück der Erschließungsanlage Steinbacher Weg / Silberkauler Weg zwischen der Einmündung des Verbindungsstichs zur Straße Braunsberg bei dem Grundstück Steinbacher Weg 1 und dem Übergang in den Außenbereich bei dem Grundstück Steinbacher Weg 10 gemäß der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 4233 – Steinbacher Weg –, ist als selbstständiger Abschnitt abzurechnen. Die genauere Abgrenzung des Abschnitts ist in der beigefügten Skizze dargestellt.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Der Straßenzug Steinbacher Weg / Silberkauler Weg in Herkenrath stellt in beitragsrechtlicher Sicht eine einheitliche Erschließungsanlage dar. Ein im Bereich des Steinbacher Wegs liegendes Teilstück zwischen der Einmündung des Verbindungsstichs zur Straße Braunsberg und dem Übergang in den planungsrechtlichen Außenbereich beim Grundstück Steinbacher Weg 10 ist ausgebaut worden. Für den Ausbau sollen Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB erhoben werden. Grundsätzlich setzt die Beitragserhebung voraus, dass die Anlage in ihrer gesamten Ausdehnung ausgebaut wird. Um den vorgenannten Teilausbau abrechnen zu können ist daher ein sog. Abschnittsbildungsbeschluss gem. 130 Abs. 2 S. 2 BauGB erforderlich. Die Abschnittsbildung kann nach örtlich erkennbaren Merkmalen oder nach rechtlichen Gesichtspunkten erfolgen. Die Einmündung des Verbindungsstichs und die Grenze des Außenbereichs gem. der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 4233 – Steinbacher Weg – erfüllen diese Anforderungen. Die Beschlussfassung obliegt gem. § 5 Abs. 2 der städtischen Erschließungsbeitragssatzung dem AMV als Nachfolgegremium des ehemaligen Tiefbau- und Verkehrsausschusses. Überschlüssig liegen die zu erwartenden

Beitragseinnahmen bei ca. 280.000,- €.

Risikobewertung:

keine

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
-		

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:		280.000 €			
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	-		
außerplanmäßig:	-		
kurzfristig:	-		
mittelfristig:	-		
langfristig:	-		

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Sachdarstellung/Begründung:

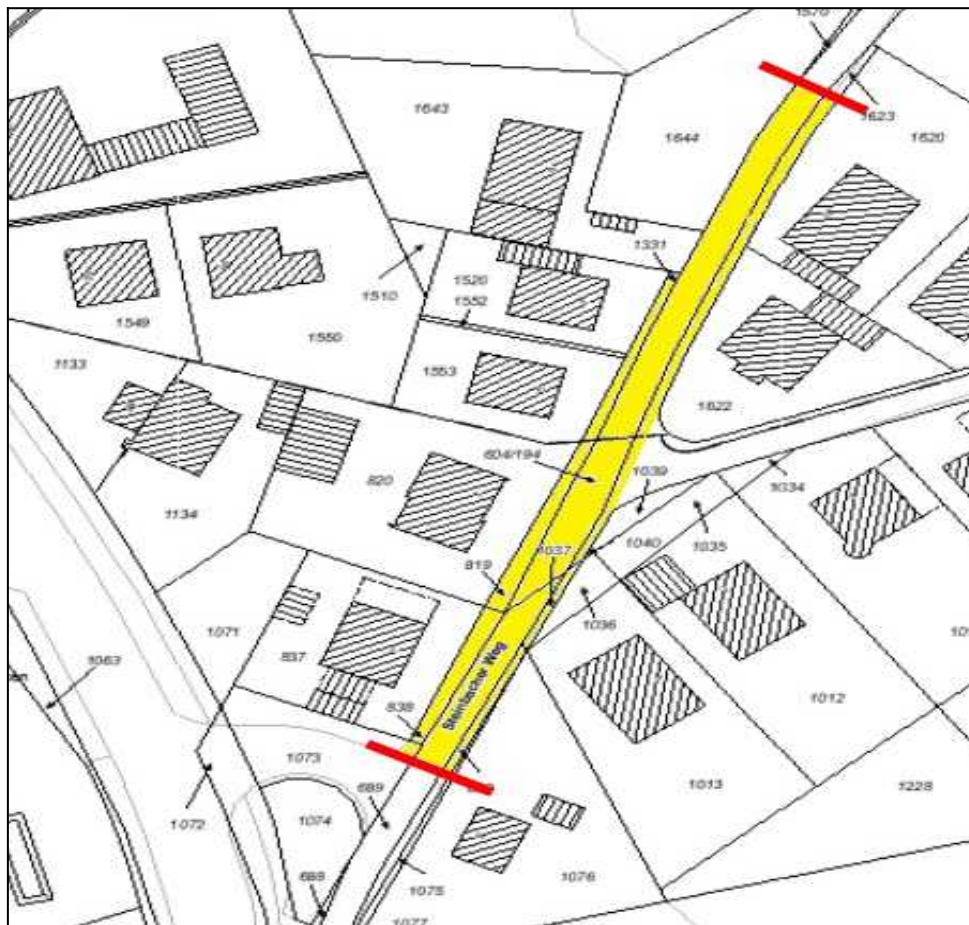
Die Straße Steinbacher Weg liegt im Bereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 4233 Steinbacher Weg, die gemäß § 34, Abs. 4, Nr. 1 und 2 am 14.02.2012 vom Rat

beschlossen wurde.

Die Straßen Steinbacher Weg und Silberkauer Weg stellen in beitragsrechtlicher Hinsicht eine einheitliche Erschließungsanlage dar, die nach den beitragsrechtlichen Grundsätzen prinzipiell in voller Länge ausgebaut werden müsste, um Erschließungsbeiträge erheben zu können.

Der mit Steinbacher Weg bezeichnete Teil der Anlage ist zwischenzeitlich ausgebaut worden.

Für den Ausbau sollen Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben werden. Gemäß § 130 Abs. 2 BauGB kann der beitragsfähige Erschließungsaufwand für einzelne Erschließungsanlagen oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Abschnitte einer Erschließungsanlage können nach örtlich erkennbaren Merkmalen oder nach rechtlichen Gesichtspunkten (z.B. Grenzen von Bebauungsplangebieten, Umlegungsgebieten u.a.) gebildet werden. Die im Beschlusstext angeführten Abgrenzungsmerkmale der Einmündung des Verbindungsstichs zur Straße Braunsberg und des Übergangs in den planungsrechtlichen Außenbereich entsprechend der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 4233 – Steinbacher Weg – erfüllen diese Anforderungen. Der Abschnittsbildungsbeschluss ist Voraussetzung dafür, dass für den ausgebauten Bereich Erschließungsbeiträge erhoben werden können. Die genaue Abgrenzung des Abschnitts ist in der Skizze dargestellt.



Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung liegt gem. § 5, Abs. 2 Buchstabe 2b) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergisch Gladbach bei dem Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen als Nachfolger des Tiefbau- und Verkehrsausschusses.